

S. 2136) hat die Deputation ebenfalls nichts erinnert. Es konnte zwar etwas auffallend erscheinen, daß diese gesetzliche Bestimmung rückwirkende Kraft habe; allein das Bedenken erledigt sich durch das, was ich vorher schon bemerkt habe, daß bereits jetzt die Indossaments in bianco vorkommen, und daß das schon im Gebrauch war, so daß die rückwirkende Kraft keinem Bedenken zu unterliegen scheint.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. XVII. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Auch zu §. XVIII. (S. Nr. 102 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 2136) hat die Deputation nichts zu bemerken gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch §. XVIII. annehmen wolle? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Nun ist noch eine Bemerkung von der Deputation mitzutheilen:

Uebrigens hat die zweite Kammer, nach dem Rathe ihrer ersten Deputation beschlossen, folgenden Antrag in die Schrift aufzunehmen:

„daß die hohe Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung ein vollständiges Wechselgesetz zur Gültigkeit für das ganze Land und mit Aufhebung der localen Leipziger Wechselordnung, so wie deren Erläuterungen und sonst das Wechselrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorlegen möge.“

Da indessen der Herr Justizminister in der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf, laut des darüber aufgenommenen Protokolls, bereits erklärt hat, daß die Regierung sehr gern bereit sei, eine vollständige Wechselordnung auf künftiger Landtage vorzulegen, so hat sich dadurch jener Antrag erledigt; weshalb es die Deputation für überflüssig erachtet, ihrer Kammer den Beitritt zu dem darauf bezüglichen Beschlusse der jenseitigen Kammer anzurathen.

Präsident v. Gersdorf: Um, da in der jenseitigen Kammer eine Frage gestellt worden ist, auch hier die Sache zu erledigen, frage ich die Kammer: ob sie nach dem Beirathe der Deputation auf diesen Antrag verzichten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich noch den Namensaufruf eintreten zu lassen haben, und ich frage: ob die Kammer das, was sie bei den einzelnen §§. dieses Gesetzentwurfs beschlossen hat, nochmals beim Namensaufrufe bestätigen wolle?

Der Staatsminister v. Könneritz und die königl. Commissarien verlassen den Sitzungssaal.

Bei erfolgtem Namensaufrufe geben alle anwesende Kammermitglieder ihre bejahende Zustimmung, womit der Präsident v. Gersdorf den wieder eingetretenen Staatsminister und die königlichen Commissarien bekannt macht.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun bitten, das Pensionsgesuch des verabschiedeten Soldaten Kreher zu Geier in Vortrag zu bringen. Der Herr v. Schönberg wird in dieser Sache Referent sein, und ich ersuche denselben, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent v. Schönberg: Der Bericht der vierten Deputation, das Pensionsgesuch des verabschiedeten Soldaten Traugott Friedrich Kreher zu Geier betreffend, lautet, wie folgt:

Nach Inhalt einer Traugott Friedrich Krehern zu Geier statt seines ihm abhanden gekommenen Militairabschiedes von der königlichen Kriegsverwaltungskammer ertheilten, dem gegenwärtigen Pensionsgesuch beigefügten Bescheinigung, hat Kreher mit Unrechnung der Feldzüge von 1806, 1807, 1809, 1812, 1813, 1814 und 1815 achtzehn Jahre sechs Monate als Gemeiner gedient, ist im Jahre 1816 wegen Invalidität verabschiedet worden und hat, nach Maßgabe dieser Dienstzeit, die in dem Werbemandate von 1792 §. 49 flg. geordneten Vorzüge, Vortheile und Befreiungen zu genießen.

Obgleich ihm sonach bei seiner Entlassung aus den Militairdiensten eine Pension nicht zugesichert, ihm auch, als er sich später zu mehreren Malen und zuletzt am 13. Februar d. J. bei dem hohen Kriegsministerium um eine Pension beworben, wiederholt die Bescheidung ertheilt worden ist, daß seinem Gesuche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne, so hofft er dennoch, es werde seine in der gegenwärtigen Eingabe ausgesprochene Bitte:

„die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung für eine ihm zu ertheilende Pension verwenden“ nicht unberücksichtigt bleiben, da er, wie er anführt und mit den beigebrachten ärztlichen, geistlichen und obrigkeitlichen Attesten belegt, in einem Alter von 57 Jahren durch schwere, körperliche Leiden, von denen er behauptet, daß sie die Folgen früherer, während seiner Militairjahre erduldeter Strapazen, erhaltener Blessuren, namentlich aber eines ihm im Hospital zu Warschau vertriebenen Hautausschlages seien, dormalen verhindert wird, sich und seine zahlreiche Familie zu ernähren und deshalb einer Unterstützung in hohem Grade bedürftig ist.

Die Deputation hat sich über die Gründe, aus welchen die Pensionsgesuche des Petenten zurückgewiesen worden sind, die ihr zur Begutachtung der gegenwärtigen Eingabe erforderliche Auskunft von dem hohen Gesamtministerium auf dem verfassungsmäßigen Wege erbeten und es ist ihr diese in Folgendem ertheilt worden:

Kreher sei als Halbinvalid, unbewehrt und ohne Ansprüche auf die Invalidenkasse verabschiedet worden, und da bei seiner Entlassung alle obwaltende Verhältnisse erwogen und keine Momente aufgefunden worden wären, welche für ihn einen Pensionsanspruch hätten begründen können, so sei ihm auch nachträglich eine Pension nicht zu verwilligen gewesen, indem eine nachträgliche Verwilligung eines Gnadengehaltes nach der in §. 40 des Gesetzes vom 17. December 1837 enthaltenen Bestimmung nur dann stattfinden könne, wenn erweislich dargethan werde, daß die eingetretene Erwerbsunfähigkeit die unbezweifelte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität sei. Diese sei aber bei Krehern den vorliegenden offiziellen Listen zu Folge keineswegs vorhanden gewesen. Auch erscheine es sehr unwahrscheinlich, daß die nachtheiligen Folgen der absichtlichen Unterdrückung eines Haut-